

Teil 8 – H

Herstellerbezeichnung

Der Rechtsbegriff „Herstellerbezeichnung“ bedeutet im Fachjargon den dort geläufigeren „Copyrightvermerk“ und ist im § 74 Abs.3 UrhG wie folgt geregelt:

§ 74 Abs.3 UrhG:

Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

Siehe zunächst die Ausführungen in **Teil 3 – C Copyright** wie folgt:

*Wer ein Lichtbild mit seinem **Copyrightvermerk** versieht, für den gilt die **gesetzliche Vermutung**, dass er Rechteinhaber ist. Diese Vermutung ist widerlegbar und gilt somit nur solange, bis ein anderer sein „besseres Recht“ unter Beweis stellt.*

Die Art und Weise der Herstellerbezeichnung entscheidet alleine der Urheber. Er kann einen Copyrightvermerk setzen, der seinen tatsächlichen Namen beinhaltet, einen Decknamen verwenden oder gar auf seine Herstellerbezeichnung verzichten bzw. dieses Recht an jemand anderen abtreten. Bedacht zu nehmen ist immer darauf, dass der Copyrightvermerk gesetzt wird, bevor das Lichtbild „über den Ladentisch geht“. Im Prozessfall obliegt es dem Hersteller nur zu beweisen, dass sein Werk mit der Herstellerbezeichnung sein Unternehmen verlassen hat, wie es dann beim Veröffentlicher angekommen ist, ist nicht mehr Risiko des Fotografen. Demnach sind Einwendungen von Verwendern, das Foto ohne Copyrightvermerk erhalten und deswegen anlässlich der Veröffentlichung nicht wiedergegeben zu haben, unbeachtlich, wenn der Fotograf – so in Zeiten der digitalen Fotografie – nachweist, etwa in den Metadaten den Herstellervermerk angebracht zu haben, wobei professionelle Software hierfür ja hinreichend Hilfsmittel anbietet. Ein Gutteil der prozessualen Tätigkeit des RSV hat die unrichtige oder nicht erfolgte Anbringung des Copyrightver-

merks zum Gegenstand. Urheberrechtlich nicht versierte Verfahrensgegnern outen sich etwa durch die Einwendung, die Fotodateien von einer Werbeagentur oder sonstigen Dritten ohne Herstellerbezeichnung erhalten zu haben, was rechtlich unbeachtlich ist, wenn der Fotograf den genannten Beweis antritt, seinerseits das Lichtbild an die Agentur mit dem Copyrightvermerk übermittelt zu haben. Dabei muss es nicht unbedingt die Bezeichnung jedes einzelnen Fotos sein, es genügt gar, den Copyrightvermerk auf einem Datenträger zuordenbar angebracht zu haben.

Die bloße Namensnennung im Impressum reicht also nur dann aus, wenn dabei die von jedem Hersteller stammenden Lichtbilder eindeutig identifizierbar sind (Namen, Seiten, etc.).

Sinn und Zweck der Verpflichtung zur Wiedergabe des Copyrightvermerks ist es, auf den Hersteller des Fotos aufmerksam zu machen, die Herstellerbezeichnung muss daher deutlich geschehen.

Verstößt der Veröffentlicher gegen die Verpflichtung zur Herstellerbezeichnung gemäß § 74 Abs.3 UrhG, so legt ihm der Gesetzgeber folgende gerichtlich anordenbare Verpflichtungen auf

Unterlassung:

Über Aufforderung des Herstellers hat der Veröffentlicher zu erklären, dass er es hinkünftig unterlassen werde, Lichtbilder, deren Hersteller das „Opfer“ ist ohne Zustimmung des Herstellers zu veröffentlichen. Wird dies gerichtlich angeordnet, so handelt es sich dabei um einen Exekutionstitel, hinkünftige Verstöße gegen diese Unterlassungspflicht können im Zwangsvollstreckungswege geahndet werden.

Veröffentlichungsverpflichtung:

Über Aufforderung des „Opfers“ ist diese Unterlassungsverpflichtung auch zu veröffentlichen, in einem Medium, das der Verletzung entspricht. Wenn also

zum Beispiel auf einer website die Herstellerbezeichnung nicht gesetzesgemäß angebracht ist, auf dieser in auffälliger Position. Erfolgte die Unterlassung etwa in einem Printmedium, dann hat die Veröffentlichung der Unterlassungsverpflichtung in einem periodisch erscheinenden Printmedien in einer Folgeausgabe, sonst in einem gleichartigen Printmedium zu erfolgen.

Entgeltzahlung:

Die neuere österreichische Rechtsprechung normiert eine Verpflichtung des Verletzers zur Bezahlung eines Entgeltes wegen Unterlassung der Herstellerbezeichnung nur im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung an sich. Wenn zwar die Veröffentlichung als solche einer Werknutzungsbeurteilung durch den Fotografen entspricht, allerdings die Herstellerbezeichnung weggelassen wurde, so wird eine zusätzliche Entschädigungsleistung nur für den Fall zuerkannt, dass den Veröffentlichender ein Verschulden trifft und der Fotograf im Zusammenhang mit der Unterlassung der Herstellerbezeichnung einen konkreten Vermögensschaden nachweisen kann (oft schwierig).

Der Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs (RSV) hat im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellerbezeichnung Musterprozesse erfolgreich gegen Drogerieketten geführt, die „Bild vom Bild“ angeboten haben und dabei natürlich „serienweise“ unter anderem auch gegen die Verpflichtung zur Herstellerbezeichnung verstoßen haben.